

Und ist solche Einschränkung der natürlichen Freyheit entweder der hohen Obrigkeit / Anfangs zu ihrer Ergöcklichkeit / oder aber dieweil sie bey der Menge un wilden Thiere / solche zu verfolgen die beste Macht und Mittel gehabt / eingeräumet worden : Scheinet auch um deswillen nicht undienlich / Damit nemlich der gemeine Mann bey seiner ordentlichen Handthierung desto mehr gelassen / und nicht durch unzeitigen und einsamen Gebrauch der Waffen / den die Jägererey erfordert / zu räuberischem Beginnen gewehnet und angeleitet werden : Nur daß hingegen die Obrigkeiten und Jagt-Besugte den schädlichen Raub-Thieren auch abhelffen / und im Nothfall sich und die seinigen dafür zu schützen / niemand wehren / auch ander Wildprät nicht in solcher Menge hegen / daß dadurch der Feld-Bau verderbet werde / massen sie auch / nach Billigkeit / solchen veranlasseten Schaden zu ersetzen / gehalten seyn.

2. Worinn die Jägererey bestehe.

Es bestehet aber die Jägererey und das Wendwerck / allerley wilde Thiere / vierfüßige und gefiederte / oder fliegende / zu fahen und zu erlegen / nach Landes Brauch zu reden / mehrentheils in diesem Unterscheid / daß durch dieselbe entweder hohes Wildprät / als : Hirsche / wilde Schweine / Bären / Rehe / Trappen / Aurhanen / Hasel-Hüner / Berg-Hüner / Schwänen ; Oder aber niederes : Als Hasen / Dachsen / wilde Katzen / Feld-Hüner / Schnepffen / Endten / und der gleichen Wasser-Vögel / wilde Tauben / Brammets-Vögel / Lerchen / und dergleich